

# **BGer 9C\_239/2018 vom 6. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_239\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_239_2018)

FR: TF 9C\_239/2018 du 6 août 2018

IT: TF 9C\_239/2018 del 6 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer übt Kritik am Verfahren vor dem Bundesgericht, welche jedoch aus folgenden Gründen unbegründet ist:

#### **E. 1.1**

Die (verbesserte) Eingabe vom 30. April 2018 ist offensichtlich verspätet, soweit der Beschwerdeführer sich darin in der Sache äussert. Die Rechtsmittelfrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist nicht erstreckbar ( Art. 47 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 1.2.1**

Weiter kann grundsätzlich jederzeit unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden. Dementsprechend hat das Bundesgericht in seiner Mitteilung vom 22. Juni 2018 zum erneuten "Gesuch um unentgeltliche Leistungen" in der Eingabe vom 30. April 2018 Stellung genommen und dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine nochmalige Überprüfung des Anspruchs nicht erfüllt seien (unter Hinweis auf das Urteil 5A\_430/2010 vom 13. August 2010 E. 2.4).

#### **E. 1.2.2**

Es besteht kein Anlass, auf diese Beurteilung zurückzukommen, zumal keine anderen Ausstandsgründe geltend gemacht werden als die im vorinstanzlichen Verfahren und in der Beschwerde geltend gemachten, u.a. willkürliche Abweisung des Sistierungsantrags in den Verfahren IV/2017/1074-1076 sowie vorsätzliche Vereitelung des Replikrechts im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Sachverhalt lit. A.a). Von formeller Rechtsverweigerung oder Willkür kann nicht die Rede sein.

### **E. 2**

Die Beschwerde richtet sich gegen die Vorinstanz sowie eventualiter B. \_\_\_\_\_ und/oder C. \_\_\_\_\_ und/oder D. \_\_\_\_\_ und/oder E. \_\_\_\_\_. Der Erstgenannte erliess den Zwischenentscheid vom 3. Januar 2018 betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Sistierung in den Verfahren IV/2017/1074-1076. Die beiden Letztgenannten wirkten am angefochtenen Entscheid mit, bildeten den Spruchkörper. Es ist unklar, ob der Beschwerdeführer auch Verwaltungsrichter D. \_\_\_\_\_ und Verwaltungsrichter E. \_\_\_\_\_ ablehnt. Es ändert nichts am Ergebnis.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, die Nichtansetzung einer formellen Frist zur Einreichung einer Replik durch die Vorinstanz (Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids) verletze Art. 9 BV (Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben) und Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör). Zur Begründung beruft er sich namentlich auf BGE 133 I

100 E. 4.3-6 S. 102 ff., wo sich das Bundesgericht zum Replikrecht in gerichtlichen Verfahren äusserte. Daraus kann er indessen nichts zu seinen Gunsten ableiten:

Aus E. 4.5 und 4.6 des Grundsatzurteils BGE 133 I 100 und den dort erwähnten Präjudizien ergibt sich, dass der Anspruch auf Stellungnahme zu Eingaben der Gegenpartei zwar unabhängig davon besteht, ob sie neue und erhebliche Gesichtspunkte enthalten; erforderlich ist jedoch, dass darin "Ausführungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage" gemacht werden, die nicht von vornherein ungeeignet sind, "den Verfahrensausgang zu beeinflussen".

Im vorliegenden Fall steht fest ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ), dass die Gesuchsgegner (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) auf eine Stellungnahme zu den gegen sie vorgebrachten Ablehnungsgründen verzichtet hatten. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz, ohne Bundesrecht zu verletzen, ohne Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Replik entscheiden.

Im Übrigen findet das Replikrecht seine Grenze dort, wo es dazu dient, Versäumtes in Bezug auf eine genügende Begründung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachzuholen (Urteil 2C\_567/2009 vom 4. März 2010 E. 4.3).

### **E. 3.2**

Weiter wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Abweisung seines Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids). Er setzt sich indessen mit keinem Wort mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander, womit es sein Bewenden hat ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat in E. 3 des angefochtenen Entscheids dargelegt, dass das Ablehnungsgesuch sowohl gegen Verwaltungsrichter B.\_\_\_\_\_ als auch gegen Verwaltungsrichter C.\_\_\_\_\_, soweit zulässig (fragliches aktuelles Rechtsschutzinteresse), unbegründet ist. Der Beschwerdeführer vertritt eine andere Auffassung, ohne sich jedoch auch nur ansatzweise mit den betreffenden Erwägungen auseinanderzusetzen, womit er seiner Begründungspflicht nicht genügt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176).

### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet ( Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ) oder sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 6**

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.